

# Zur Herrschafts- und Verwaltungsgeschichte vom 14. bis zum 18. Jahrhundert

Das nachfolgende Kapitel versucht, die über Dichtelbach vorliegenden Nachrichten von der Mitte des 14. Jahrhunderts bis zum ausgehenden 18. Jahrhundert zusammenzufassen. Insgesamt gesehen ist auch für diesen Zeitraum von einer spärlichen Aktenlage auszugehen, die in erster Linie auf Steuerlisten mit Namen beschränkt bleibt. Dabei ging es vor allem um die Sicherung der herrschaftlichen Einkünfte und besitzrechtliche Fragen. Eine Beschreibung des Dorfes in der kurpfälzischen Zeit wurde schon am Anfang der Ortsgeschichte abgedruckt, eine zweite folgt in diesem Abschnitt, der zunächst von der ersten Nachricht des Ortes Dichtelbach am 6. Januar 1347 handelt.

## Die erste Erwähnung des Dorfes Dichtelbach vom 6. Januar 1347

Vom 6. Januar 1347 stammt eine Urkunde, in der die Existenz des Dorfes Dichtelbach erstmals sicher belegt ist. Dabei handelt es sich um die Aufteilung des Kirchenzehnten in Rheinböllen, den sich der Pfarrer und der Vikar im Verhältnis zwei zu eins teilen. Dieser Sachverhalt wird von mehreren Personen bezeugt, darunter „Frischo dictus Kunig de Erbach, Frischo, dictus Ritter, et Henne natus Fridemanni de Elren, Henricus dictus Starke et Contzo, dictus Hase de Dehtelbach [...]“<sup>1</sup>

Diese Urkunde war für die pfalzgräfliche Kirchenpolitik von Bedeutung. Als die Pfarrei Rheinböllen nur acht Jahre später an das Kloster Klarental im Rheingau kam und 1356 von Erzbischof Gerlach, der im Konflikt zwischen Ludwig dem Bayern und der Kurie als Parteigänger Roms einzustufen war, für das Kloster einverleibt wurde, betraf diese Schenkung nur das dem Vikar zustehende Zehndrittel. Über die restlichen Zweidrittel verfügten die Pfalzgrafen frei und benutzten sie zur Entlohnung von Gefolgsleuten, wie es aus dem ältesten kurpfälzischen Lehnbuch ersichtlich wird, auf das im folgenden noch einzugehen ist.

Ordnet man das Datum in die allgemeinere machtpolitische Entwicklung im Hunsrück ein, so ist es vor dem Hintergrund der Konsolidierung der Herrschaftsverhältnisse zu sehen. Dabei spielte das Erzbistum Trier unter der Regierung Balduins eine gewichtige Rolle. Balduin, der Bruder Kaiser Heinrichs VII., versuchte konsequent von der Mosel aus, seine Ansprüche auf dem Hunsrück auszudehnen, wobei der Konflikt mit den Wildgrafen von Dhaun (Dhauner Fehde 1340) hervorzuheben ist.

Neben den Wild- und Rheingrafen, den Pfalzgrafen (seit 1214 aus dem Hause der Wittelsbacher) und dem Trierer Erzbischof, versuchten auch die Grafen von Sponheim, ihren von der Nahe über den Hunsrück zur Mosel hin reichenden Einfluß zu behaupten. In diesem Zusammenhang ist eine Urkunde von

1368 zu erwähnen, in der Dichtelbach in einer Reihe von Zeugen für einen Vertragsabschluß zwischen den Grafen von Sponheim mit den Simmerner Grafen auftaucht. Dabei ging es um die Festlegung von Rechten und Besitz in den Dörfern Kümbdchen, Niederkumbd und Ebschied.<sup>2</sup>

Simmern war rund zehn Jahre zuvor, 1359, aus dem Besitz der Raugrafen in den Besitz der Pfalzgrafen gelangt. Das bedeutete eine Ausdehnung ihres Besitzes und eine Stabilisierung der Herrschaftsverhältnisse in einem territorial noch umstrittenen Gebiet.<sup>3</sup> Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts gelang es aber den Pfalzgrafen aus dem Hause der Wittelsbacher, durch eine geschickte Kauf- bzw. Erwerbspolitik im Hunsrück, ihren Einfluß und Besitz stetig zu vergrößern und zu arrondieren.

Eine Festigung der bestehenden Machtstrukturen ergab sich aus der pfälzischen Erbteilung im Jahre 1410, als der gesamte Besitz Ruprechts III. unter seinen Söhnen aufgeteilt wurde. Herzog Stephan, der von 1410 bis 1459 regierte, gilt als Stammvater der Simmerner Fürstenlinie. Als 1598 diese Erblinie mit dem Tode Herzog Reichards unterbrochen wurde, fiel das Fürstentum Simmern, als Oberamt eingegliedert, zu den pfälzischen Erbländen. Das Wiederaufleben der Simmerner Fürstenherrschaft seit 1610 dauerte nur wenige Jahre, berücksichtigt man die Ereignisse des Dreißigjährigen Krieges, und das Aussterben der jüngeren Simmerner Linie im Jahre 1673.<sup>4</sup>

Dieser kleine Exkurs, der von der politischen Situation um die Mitte des 14. Jahrhunderts ausging, soll hinsichtlich der allgemeineren historischen Entwicklung genügen. In bezug auf das Ausgangsdatum war die damals unruhige politische Gesamtlage von Bedeutung, in der alle Entscheidungen, Schenkungen oder Verträge auf regionaler Ebene unter den Augen der Mächtigen des Reiches getroffen wurden. Dazu gehörten Balduin von Trier, der in den dreißiger Jahren des 14. Jahrhunderts zudem das Mainzer Erzstift mitverwaltete, schließlich der Mainzer Bischof selbst, in Gestalt Heinrichs von Virneburg oder Gerlachs von Nassau.

Nur unweit des Hunsrücks, im Rheintal, wurden in diesem Zeitraum grundlegende reichspolitische Entscheidungen getroffen. In Rhens schrieb der Kurverein im Juli 1338 das autonome Wahlrecht der Kurfürsten gegenüber dem Papst fest. 1344 trafen sich Kaiser Ludwig der Bayer und die Kurfürsten in *Bacharach*, um die bestehenden Auseinandersetzungen mit der Kurie und dem geplanten Gegenkandidaten Karl IV. (1347 - 1378) in Rom zu erörtern. In diesen unsicheren Zeiten war es für alle im Streit um Macht und Einfluß Beteiligten notwendig, sich Bündnispartner und freiverfügbare Einnahmen zu sichern. Es mag eine gewisse Überinterpretation des genannten Schriftstückes von 1347 bedeuten, wenn es aus seiner eigentlichen Funktion heraus in den skizzierten machtpolitischen Kontext gestellt wird. Aber, es ist bis in die Gegenwart so geblieben - Wahlkämpfe werden auf allen Ebenen und im Detail geführt und schließlich entschieden.

Die kleine allgemeinere Skizze der Verhältnisse sollte schließlich dazu dienen, die für Dichtelbach fehlenden spezifischen Nachrichten zu ersetzen.

Über die Frage, ob den damals lebenden Bewohnern des Dorfes das politische Geschehen ihrer Zeit bewußt gewesen ist und unter welchen Bedingungen sie am Geschehen beteiligt waren, lassen sich lediglich Vermutungen anstellen.

## Dichtelbach im ältesten Kurpfälzer Lehnbuch von 1401

Das älteste Kurpfälzer Lehnbuch von 1401<sup>5</sup>, dessen Inhalt Anfang der achtziger Jahre publiziert worden ist, entstand im Zusammenhang mit den Ambitionen Pfalzgraf Ruprechts III. auf den Königsthron. Seit dem Oppenheimer Vertrag vom 24. Oktober 1396 galt Ruprecht als ausgemachter Kandidat für den Thron.<sup>6</sup> Die Thronkandidatur bedurfte aber neben einer territorialen auch einer finanziellen Basis, hinzuzurechnen war ein gewisses Potential von Vertrauensleuten. Im ausgehenden 14. Jahrhundert besaß der Pfalzgraf jedoch noch kein Verzeichnis entsprechender Lehnsleute, auf die er sich im Bedarfsfall hätte stützen können.

Nach dem Tode seines Vaters ließ Ruprecht nach den Gewohnheiten des Lehnsrechtes die Erneuerung der seinem Vater gegenüber bestehenden Verpflichtungen vorbereiten. Dies war nach dem Tod des Lehnsherrn vorgeschrieben.

Die im Zusammenhang mit dieser Lehnserneuerung ausgestellten Urkunden bildeten die Grundlage für das vorhandene Kurpfälzer Lehnbuch, und sie geben Anhaltspunkte für eine Datierung. Dem Lehnbuch zufolge haben 438 Vasallen ihre Lehen empfangen, darunter die im folgenden genannten Vasallen des Pfalzgrafen, denen in Dichtelbach Besitzungen verliehen worden waren:

„Item Diether Kemerer hat empfangen mit namen zu manlehen eynen teil am zehenden zu Dichtelbach...“<sup>7</sup> [Ruprecht verfügte seit 1356 frei über zwei Zehndrittel der Pfarrei Rheinböllen, zu der Dichtelbach gehörte, Spieß, S. 132].

„Item Johan Enolff von Leyen, wonhafftig zu Diepach, hat empfangen diese nachegescriben gutere zu manlehen und burglehen.[...].

Item eyn sehsteil an dem zehenden uff Diethelbecher felde. Item den cleynen zehenden zu Dietelbach yn dem dorffe von den hoffreyten, die hernach geschriben stent. Item Emmerich Guidein sons hofreide. Item Lodeleys hofreid und garten. Item Wentze Bischoffs hofreid und waz darzu gehöret. Item Grawen hofreid und waz darzu gehöret. Item Emmeln hofreid. Item Clas Dutschen hofreid und waz darzu gehöret. Item Henne Golders hoffreid. Item Henne Roden eyden hofreid. Item Brendels // hofreid. Item Roden hofreid; die zwo hofreiden waren Pedernechers. Item Graen hofreid. Item Peter Odiligs hofreid. Item Peter Fieln hofreid. Item Henne und Heintzen Fremelten hoffreiden. Item der jungen Graen hofreid. Item Clas Beckelers hoffreid. Item Petermanns hofreid. Item Heintze Kolenbrenners hofreid. Item Gutes sones hoffreid. Item Heinrich Sterren hofreid. [...].“<sup>8</sup>

„Item Henne Fust von Diepach hat empfangen zu manlehen eyn stücke walde gelegen vor dem walde yn der guldenloche by Dietelbach.“<sup>9</sup>

„Item Henne Futtersack von Stege [...]. Item zu Dietelbach funfftzehen heller jerlicher gulte, die die heymburgen bisher gereicht hant.“<sup>10</sup> [Das vorliegende Lehen wurde am 4. 07. 1401 mit nur geringfügigen Abweichungen an Heinrich Futtersack von Steeg vergeben, „wan sin vatter kurzlich abgegangen ist.“ Spieß, S. 154].

„Item Emmerich Breitscheid von Richenstein [...]. Item funffzehen Schillinge hellerjerlich off der gemeynde zu Dietelbach [...].“<sup>11</sup> [Emmerich Breitscheid mutet die Lehen am 6.06. 1398. Emmerich Breitscheid Cappus hat offensichtlich die gemeinschaftlich getragenen Lehen nicht gesondert empfangen. Spieß, S. 156].

Erst aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts existieren wieder Quellen.

Johann I. verschrieb seiner Gemahlin Juliane von Nassau-Saarbrücken ein Leibgeding an mehreren Ortschaften, darunter auch Dichtelbach.<sup>12</sup>

Schließlich taucht das Dorf in der unter Kaiser Maximilian erstellten Steuerliste zum „Gemeinen Pfennig“ auf, dessen Erhebung 1495 auf dem Reichstag zu Worms beschlossen wurde. Diesen gemeinen Pfennig hatte jeder zu zahlen, der älter war als 15 Jahre. Zu dieser Belastung kam noch eine Vermögensteuer, die für ein Vermögen von 500 Gulden aufwärts bezahlt werden mußte. Insgesamt war die 1495 eingeführte Steuer auf vier Jahre befristet und sollte dazu beitragen, die Finanzschwierigkeiten des Kaisers abzudecken. So liefert die Geschichte doch Vorbilder, aus denen manchmal gelernt wird. In der Liste werden für Dichtelbach 74 Personen (über 15 Jahren) genannt. Zu zahlen hatten sie 3 Gulden, 5 Albus (Weißpfennige) und 2 Pfennige. Das bedeutete eine Steuerlast von 1,09 Albus, den Gulden zu 24 Albus oder 240 Pfennigen gerechnet. Für Rheinböllen wurden 147 Steuerpflichtige genannt, Erbach 41, Argenthal 178 und Kleinweidelbach 14.

## **Oberamtsbeschreibungen von 1599 und 1772**

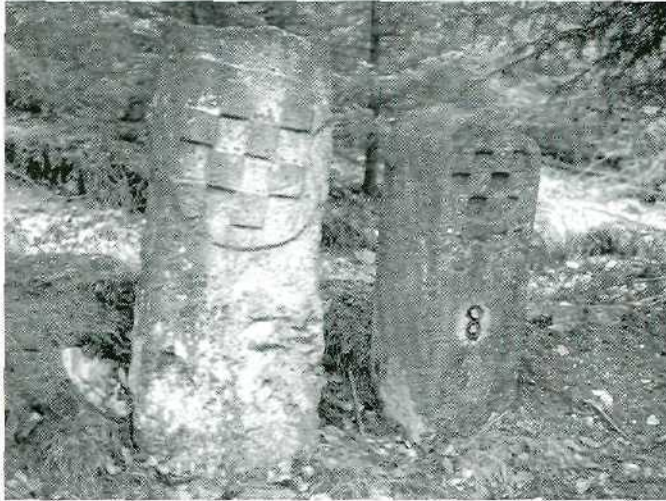
Nach der Amtsbeschreibung von 1599 gab es 25 Feuerstellen, d. h. steuerpflichtige Familienoberhäupter in Dichtelbach, die alle zur Kurpfalz gehörten. Als Schultheiß wird ein Niklas Schiltger genannt, der dem Rheinböllener Schultheiß unterstellt werden sollte. Etliche Wiesen und Äcker, „die jedoch muessig liegen“, gehörten dem Junker von Löwenstein zu Steinkallenfels und Hans Heinrich von Schmidburg. Am Waldstück ‘Seelrode’ hatten der Junker Martin Rehmingen, Johann Nikolaus, Crasilius, Wolf von Sponheim und der Stromberger Amtmann Johann Barthel von Obentraut Anteile. Bernhard von Waldbronn bezog einen jährlichen Zins von 40 Malter Hafer, den er als kurpfälzisches Lehen erhalten hatte. Auch Johann Barthel von Obentraut zog von den Äckern am Landgraben den Zehnten. Den kleinen Zehnten teilten sich der Schultheiß und der Pfarrer. Kurpfalz besaß den Wald ‘die Pfaffenhecke’, die Gemeinde den ‘Bauwald’, den ‘Gemeinden Wald’, die ‘Bauhecken’ und das ‘Katzenriedt’.<sup>13</sup>

In einer Beschreibung des Oberamtes Simmern aus dem Jahre 1772 finden sich folgende Angaben über Dichtelbach: <sup>14</sup>

2. Liegt von Mannheim 20 Stund, von der Ambtsstatt Simmern 3 Stund.
3. Der nächste angelegene Ort gegen Morgen ist Manubach Ampts Bacharach 1 1/2 Stund. Gegen Abend Liebshausen im Churtrierischen 1 Stund, gegen Mittag die Rheinböller Eysenhütten hießigen Oberampts 1/2 Stund, gegen Mitternacht führend Churtrierischen Ampts Oberwesel 2 Stund.
4. Eine Bach entspringet am Bacharacher Wald gegen Morgen, fließt nächst Dichtelbach vobey und fällt unterhalb Rheinböllen in die Guldenbach.
5. Auf dieser Bach stehet keine Mühl, die Dichtelbacher Gemeind stößt an die Guldenbach, wo eine Mahlmühl in die Dichtelbacher Gemarkung gehörig steht.
6. Keine Brücken sind vorhanden.
7. Die alte Karrenstraß von Bingen über den Kanterich nach Koblenz geht durch Dichtelbach, wird aber weniger gebraucht, ist nicht chaussiert.
8. Keine herrschaftliche Zollstatt ist vorhanden, doch eine churfürstliche Zollstelle, und wohnet der Zöllner in seinem eigenen Haus.
9. In dieser Gemarck liegt der gemeine eigenrechtliche Wald, der Bauwald genannt gegen Morgen und den Kantrich liegend, stößt einerseits an den Manubacher Wald, andererseits an den Graf-Ingelheimer und Binger Wald, hält ca. 500 Morgen:  
hierher kann gerechnet werden der Churfürstliche Kameralwald im Soon, welcher an dem Hochsteinchen anfängt und von Morgen gegen Abend sich erstreckt.
10. Hat keine Fisch-Weyher noch sonstige Wässer
11. Keinen Richtplatz noch Rabenstein
12. Keine Gesundbrunnen, keine Bäder, noch Salarien (Salzvorkommen), doch Eysenertz im Bauwald
13. Der sogenannte Kantrich zihet sich von Morgen gegen Abend
14. Von Bacharach 2 Stund, von Stromberg 2 Stund, von Oberwesel 3 Stund, von Bingen 4 Stund
15. Hat keine merkwürdige Gebäude soviel bekannt jemahlen gehabt. Es bestand die Mühle des Michel Rheingantz mit einem Mahlgang, die als herrschaftliche Mühle galt.<sup>15</sup> In einem gedruckten Verzeichnis der Einwohner des Oberamtes Simmern sind Hans Jost (1649) und Matthias Klockner (1684) als Müller in Dichtelbach genannt.<sup>16</sup>

## Die sogenannten „Willigis“-Steine

Bei einer Wanderung im Dichtelbacher Wald wird der aufmerksame Wanderer etwa in der Nähe der zur Zeit leerstehenden und verwahrlosten ehemaligen Kaserne Grenzsteine entdecken, die im Dichtelbacher Volksmund „Willigis“-



Steine genannt werden. Diese Steine, auch darauf sei hingewiesen, haben zwar ihre Funktion als Grenzsteine verloren, sie sind jedoch zu Sammlerobjekten geworden und deshalb an manchen Punkten schon verschwunden.

Abb. 67: Grenzsteine in der Nähe der Kaserne, aufgenommen 1993

Auf der anderen Seite wurden bzw. werden sie unbeachtet von schweren Waldmaschinen umgefahren oder beim Holzrücken zerstört. Diese Vorgänge können an dieser Stelle lediglich bedauert werden, doch sollte man sich darauf besinnen, daß Grenzsteine als kleine Denkmäler Zeugnis ablegen über historische Entwicklungen, daß sie als stumme Zeugen früherer Verhältnisse stehen. Zur Erheiterung des Lesers sei erwähnt, daß in einer, von einem Schüler verfaßten Hausarbeit über diese Steine geschrieben steht, sie unmittelbar nach der Schenkung des Binger Waldes an Willigis als Grenzzeichen gesetzt worden. Diese Datierung ist freilich etwas früh angenommen.

Streitigkeiten um Wald- und Weidegrenzen gehören zu den üblichen Vorkommnissen einer Dorfgeschichte waldbesitzender Gemeinden. Sie sind vor allem deshalb zustande gekommen, weil es vor dem 18. Jahrhundert nur selten Grenzsteine gegeben hat, die nach exakten Vermessungen gesetzt worden waren. Vielmehr suchten sich die Ortsbewohner markante natürliche Punkte, etwa Bäume, Felsgebilde oder Gewässer, um sie für eine Grenzfestlegung zu benutzen. Manchmal wurden auch sogenannte Gebücker angelegt, die ein undurchdringliches natürliches Hindernis von abgeknickten bzw. gebogenen Bäumen (z. B. Hainbuchen) und Gestrüpp darstellten und nur an bestimmten Stellen Durchlaß boten.

Um sich der Grenzfestlegungen zu versichern und diese auch zu kennen, war es üblich und zugleich notwendig, Grenzbegehungen durchzuführen. Ein Brauch, der in der Gegenwart - wengleich in veränderter Form, z. B. im Rahmen von Waldbegehungen, wiederauflebt.

Erste schriftliche Fixierungen solcher Grenzen finden sich in Urkunden, z. B. 996, später auch in Weistümern, welche die Beziehungen der Dorfbewohner zu ihrer Herrschaft regelten oder in Dorfordnungen, welche die internen Angelegenheiten des Dorfes, z. B. die Öffnung der Wiesen oder die Feldnutzung, regelten. Solche Quellen existieren für Dichtelbach nicht.

In der Tat gab es neben dem Arrangement Dichtelbachs mit seinen Nachbargemeinden auch heftige Streitfälle um Waldbesitz und Weiderechte, die sich zum Teil über Jahrhunderte hinwegzogen. Im Zuge solcher Prozesse und Vergleiche ist auch die Absteinerung der Waldgrenzen mit den sogenannten „Willigjs“-Steinen zu verstehen.

Im Gebiet des Binger Waldes finden sich Grenzsteine unterschiedlichen Datums, z. B. einige von 1484 aus der Regierungszeit des Mainzer Erzbischofs Berthold von Henneberg. In seinem Werk über den Bingerwald schreibt Gottfried Erckmann:

„Eine ganze Reihe von alten Grenzsteinen, die nach ihrem Aussehen und ihrem Material (sie bestehen aus Niedermendiger Basaltlava) aus derselben Zeit wie die vorhin erwähnten alten Grenzsteine, also aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts (1498), stammen müssen, obschon sie keine Jahreszahl tragen, stehen an der Grenze des Binger- und des Dichtelbacher Waldes, in der Nähe des 'alten Binger Steinbruchs'. Sie tragen auf der einen Seite das Binger (Mainzer) Rad mit dem Buchstaben B, auf der anderen Seite ein kreisförmig eingerahmtes Schachbrett, wiederum beides, Rad und Felder des Schachbretts, auffallend groß. Dieses geschachte Wappen begleitet auch die Grenze zwischen Binger Wald und Ockenheimer Rod von den 'drei Steinen' ab bis zum Ohligberg hinauf. Hier sind aber die Grenzsteine neueren Datums, sie sind fortlaufend nummeriert, tragen auf der einen Seite das eingerahmte Schachbrett, darunter die Jahreszahl 1759, auf der anderen Seite das Mainzer Rad, darunter wiederum die Jahreszahl 1759 und unter ihr ein B. Auch an der kurzen Strecke, auf der Dichtelbacher und Oberheimbacher Wald aneinandergrenzen, finden wir auf den Grenzsteinen auf der Vorderseite das Schachbrett, auf der Rückseite das Mainzer Rad, unter ihm O H B und darunter die Jahreszahl 1759. Unmittelbar am Fuße des 'alten Binger Steinbruchs', dort, wo Binger Wald, Oberheimbacher Wald und Dichtelbacher Wald zusammenstoßen, befinden sich zwei Grenzsteine dicht nebeneinander. Der erste ist ein Dreikantstein, ein sog. Dreimärker: seine erste Seite trägt das kreisförmige Schachbrett, darunter 1759, die zweite Seite das Mainzer Rad, unter ihm die Jahreszahl 1759, darunter wieder O H B, die dritte Seite endlich das Rad (das aber ganz verwittert ist) und ein B. Der zweite Stein trägt auf der einen Seite das Schachbrett, darunter 1759 und die Nummer des Steines, auf der anderen Seite das Rad, unter ihm die Jahreszahl 1759, darunter wieder B. Das Schachbrett (mit abwechselnd roten und silbernen Feldern) war das Wappen des berühmten Geschlechtes der Grafen von Sponheim (oder Spanheim), die sich in zwei Linien gespalten hatten: Sponheim-Kreuznach oder die vordere Grafschaft und Sponheim-Starkenburg oder die hintere Grafschaft. Nun gehörte das Gebiet, an

dessen Rande die Grenzsteine mit dem geschachten Wappen sich *hinziehen*, also das Ockenheimer Rod und der Dichtelbacher Wald, niemals zum Besitze der alten Sponheimer Grafen, wohl aber seit alters zur Pfalz.“<sup>25</sup>

Diese längere Darstellung über die Lage der Grenzsteine stammt von 1930, und seither hat sich die Situation im Einzelfall dadurch verändert, daß viele der genannten Steine nicht mehr vorhanden sind. Am Sachverhalt hat sich jedoch nichts geändert, so daß es noch notwendig ist zu erklären, warum auf den auch heute noch vorfindbaren Steinen die Sponheimer Schachtung eingemeißelt wurde.

Auch hier ist die Erklärung Gottfried Erckmanns heranzuziehen, wobei auf die ausführliche Erklärung verzichtet wird, unter welchen Bedingungen Teile der alten Grafschaft Sponheim, deren Grafen 1437 im Mannesstamme ausgestorben waren, zu Baden und zu Pfalz-Simmern kamen.



Abb. 68: Grenzstein mit dem Mainzer Rad, aufgenommen 1994

Für uns wesentlich bleibt die Tatsache, daß die hintere Grafschaft und zwei fünftel Anteile an der vorderen Grafschaft nach dem Tode Friedrichs III. von Veldenz über seinen Enkel Friedrich in Simmerner Besitz gelangten. Friedrich I. von Simmern (1459 - 1480) erwarb als Erbe den Namen und durfte das Wappen der Grafen von Sponheim führen.

Auf dem Grabdenkmal Herzog Johanns (1480 - 1509) in der Stephanskirche ist neben dem Wittelsbacher Wappen (Löwe und Rauten) auch das Sponheimer Wappen mit genau der Schachtung abgebildet, wie sie auch auf den Grenzsteinen im Dichtelbacher und Ingelheimer Wald zu sehen ist. Um die eigenen Simmerner Lande - das eigene Kammergut -, zu denen das Ockenheimer Rod und der Dichtelbacher Wald gehörten, deutlich von dem zum ebenfalls kurpfälzischen Oberamt Bacharach (was jedoch kurkölnisches Lehen war) abzugrenzen, wurde wahrscheinlich die sponheimische Schachtung dem Wittelsbacher Wappen vorgezogen. Dieses Verfahren am ausgehenden 15. Jahrhundert wurde offenbar dann bis in das 18. Jahrhundert hinein auf den neueren aus Sandstein bestehenden Steinen beibehalten, „und so kam es auch 1759 auf die Grenzsteine Ockenheimer Rod - Binger Wald und Dichtelbacher Wald - Oberheimbacher Wald.“<sup>26</sup>

Erckmanns Erklärung scheint einleuchtend und kann bislang nicht widerlegt werden. Im Kapitel Waldgeschichte ist noch auf einige Grenzstreitigkeiten der



Gemeinde Dichtelbach mit ihren Nachbarn einzugehen. Der Hinweis auf die sogenannten „Willigis“-Steine beendet zugleich den Abschnitt über die kurpfälzische Zeit in Dichtelbach. Wie neuere Forschungen zeigten, begann es am Ende des 18. Jahrhunderts im alten kurpfälzischen Oberamt Simmern unruhig zu werden. Viele Untertanen waren unzufrieden mit den Machenschaften korrupter Beamter, z. B. des Landschreibers Franz Schüssel und seines Oberamtsschreibers Franz Weygold in Simmern. Bereits seit 1784 führten 52 Gemeinden des alten Oberamts Simmern einen Prozeß gegen Schüssel, der sich um 100.000 Gulden bereichert haben sollte. So war es kaum verwunderlich, daß man im Sommer 1789 die politischen Ereignisse in Frankreich in den angrenzenden kurpfälzischen Landen mit Aufmerksamkeit verfolgte. Zugleich geriet die Regierung in Mannheim in Sorge über die Unruhen im Oberamt Simmern.<sup>27</sup> Das Ende der alten Herrschaft begann sich anzubahnen, und mit Beginn der Revolutionskriege 1792 setzte sich der Untergang der alten politischen Verhältnisse konsequent fort. Mit dem Anschluß des linken Rheinufer an Frankreich, der im Frieden von Lüneville am 9. Februar 1801 völkerrechtlich anerkannt worden war, waren die alten Herrschaftsverhältnisse auch de iure beseitigt.

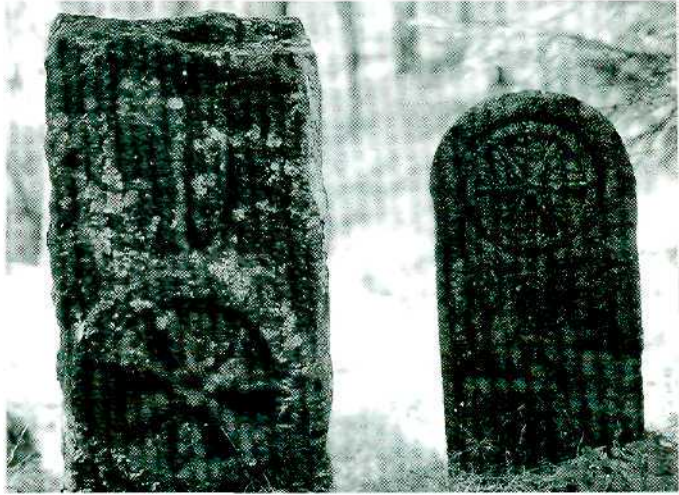


Abb. 69: Grenzsteine in der Nähe der ehemaligen Kaserne